

RECHNUNGSLEGUNG

Vorsorgen für die Entsorgung von Kernkraftwerken

Christoph G. Schmutz · Die Besitzer von Kernkraftwerken in der Schweiz müssen gemäss Gesetz doppelt vorsorgen. Sie haben nicht nur Geld für die Rente ihrer Mitarbeiter zurückzustellen wie jede andere Firma auch, sondern sind ebenfalls verpflichtet, für die Kosten der Stilllegung der Betriebsanlagen und die Entsorgung der Brennstäbe Geld in einen staatlich kontrollierten Fonds einzuzahlen. Dieser soll dann eine gewisse Zeit nach der Abschaltung der Kraftwerke die benötigten Mittel bereitstellen.

Wie viel Kapital sich in diesem Topf befinden muss, wenn er zum Einsatz kommen wird, ermittelt die den Fonds verwaltende Kommission alle fünf Jahre. Gemäss der Schätzung von 2011 betragen die entsprechenden Kosten für die Kernkraftwerke Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg sowie das Zwischenlager Würenlingen 11 Mrd. Fr. Der Bundesrat hat per Anfang 2015 zusätzlich einen Sicherheitszuschlag von 30% wegen möglicher Kostensteigerungen beschlossen. Dagegen hat das Kernkraftwerk Leibstadt allerdings Beschwerde eingereicht.

Das zu Marktwerten ausgewiesene Vermögen der Fonds betrug per Ende 2014 rund 6 Mrd. Fr. Diese Summen finden sich auch in den Bilanzen der Inhaber der Kernkraftwerke wieder. Das sind unter anderen die Energiefirmen Axpo und BKW sowie die Aktiengesellschaften für die Standorte Gösgen und Leibstadt. Im Fall der Axpo, die Beznau besitzt und gewichtige Beteiligungen an Gösgen und Leibstadt hält, übernimmt der Konzern die anteiligen Marktwerte, wie sie der staatliche Fonds ausweist. Per Ende September 2015 waren das bei der Axpo 2 Mrd. Fr. Gleichzeitig hat die Firma aber auch eine entsprechende Rückstellung gebildet wie von den internationalen Regeln für die Rechnungslegung (IFRS) gefordert. Sie betrug zum gleichen Zeitpunkt 1,8 Mrd. Fr.

Während bei Axpo also das im Fonds angesparte Vermögen zu Marktwerten in die eigene Bilanz übernommen wurde, sah das bei den Aktiengesellschaften für die Standorte Leibstadt und Gösgen lange Zeit anders aus. Sie führen eine Bilanz nach den Schweizer Rechnungslegungsregeln Swiss GAAP FER und wiesen dort das Vermögen höher aus als die vom Fonds publizierten Marktwerte. Das war möglich, weil sie die Einzahlungen mit einem kalkulatorischen Zins von 5% summierten. Im Fall von Leibstadt führte das dazu, dass die Forderung gegenüber dem Fonds Ende 2014 mit 1,6 Mrd. Fr. bewertet war, während der Marktwert nur 1,5 Mrd. Fr. betrug.

Diese Bilanzierung hatte den beiden Unternehmen Kritik eingetragen, unter anderem von der Umweltorganisation Greenpeace. Im Dezember haben sie nun bekanntgegeben, die Bewertungsmethode zu ändern und künftig ebenfalls auf Marktwerte umzuschwenken. Die Forderungen von Leibstadt an die Fonds werden daher 2015 um 150 Mio. bis 200 Mio. Fr. schrumpfen. Das sind gemessen am Gewinn von Leibstadt (2014: 19 Mio. Fr.) und Gösgen (26 Mio. Fr.) durchaus beträchtliche Summen. Leibstadt kann diese Kosten jedoch auf die Aktionäre überwälzen. Dadurch wird der Effekt auf das Eigenkapital und die Erfolgsrechnung neutralisiert.